

12538/AB
Bundesministerium vom 02.01.2023 zu 12901/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.828.387

Wien, 21.12.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12901/J des Abgeordneten Alois Kainz betreffend Drei Welpen in Mistkübel „entsorgt“** wie folgt:

Frage 1:

- *Ist Ihnen der oben geschilderte Fall bekannt?*
 - a. *Falls ja, wann und durch wen haben Sie davon erfahren?*

Der konkrete Fall wurde nicht an mein Ressort herangetragen.

Frage 2:

- *Wurden Sie darüber informiert, dass es nun dieses Jahr bereits mehrfach zu Welpen-Funden in Mülltonnen kam?*

Nein, darüber wurde das BMSGPK nicht informiert.

Fragen 3 und 4:

- *Wie viele Tiere wurden im heurigen Jahr 2022 bis dato bereits laut Aufzeichnungen in Österreich ausgesetzt? (Bitte um Aufgliederung nach Monaten sowie Tierarten.)*
- *Wie viele Strafen wurden im Jahr 2022 bereits aufgrund des Aussetzens von Tieren erlassen?*
 - a. *Befinden sich darunter auch Wiederholungsstrftäter?*

Darüber liegen dem BMSGPK keine Daten vor.

Gemäß Bundesverfassungsgesetz liegt der Vollzug des Tierschutzgesetzes in der Zuständigkeit der Bundesländer.

Frage 5:

- *Planen Sie eine Verschärfung der Strafen für das Aussetzen von Tieren?*
 - a. *Falls ja, was ist konkret geplant?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*

Derzeit sind diesbezüglich keine Verschärfung der Strafen geplant, da das Aussetzen von Tieren bereits jetzt streng geregelt ist.

Das Aussetzen von Tieren fällt gemäß § 5 Abs. 2 Z 14 des Tierschutzgesetzes (TSchG) unter das Verbot der Tierquälerei.

Wer gegen die Bestimmungen der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er einem Tier entgegen § 5 TSchG Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, begeht gemäß § 38 Abs. 1 TSchG eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

In schweren Fällen der Tierquälerei ist gemäß § 38 Abs. 2 TSchG eine Strafe von mindestens 2 000 Euro zu verhängen.

Wer außer in diesen Fällen gegen § 5 TSchG oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht gemäß

§ 38 Abs. 3 TSchG eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen.

Frage 6:

- *Welche Maßnahmen setzen Sie, damit es künftig endlich zu einem Rückgang beim Aussetzen von Tieren kommt? (Bitte um konkrete Erläuterung aller Maßnahmen.)*

Mein Ressort hat Informationsmaterial herausgegeben, um über die Verantwortung, welche die Heimtierhaltung mit sich bringt, aufzuklären und einer Überforderung der Tierhalter:innen vorzubeugen. Zudem unterstützt das BMSGPK den Verein Tierschutz macht Schule, bei welchem vor allem junge Menschen bereits für die Bedürfnisse von Tieren sensibilisiert werden. Ein verbesserter Sachkundenachweis soll außerdem Menschen bei der Einschätzung unterstützen, ob sie sich die Anschaffung und Haltung eines Tieres zutrauen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

